



**Landeskartellbehörde Niedersachsen**  
beim Niedersächsischen Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Abschlussbericht  
der Landeskartellbehörde Niedersachsen  
zur Marktuntersuchung des  
„Fernwärmemarktes Niedersachsen“**

**zum Stichtag 31.12.2013**

**Juli 2015**

## Inhalt

<b>1. Einführung</b> .....	3
<b>2. Sektoruntersuchung Fernwärmemarkt Niedersachsen</b> .....	4
<b>3. Technische und ökonomische Strukturdaten</b> .....	7
<b>4. Fernwärmenetze</b> .....	9
<b>5. Erzeugungsanlagen</b> .....	11
<b>6. Festgestellte Auffälligkeiten</b> .....	13
<b>7. Weiteres Vorgehen</b> .....	16

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kostenstruktur Fernwärme.....	8
Abbildung 2: Netzkennzahlen in Abhängigkeit von der Netzlänge.....	9
Abbildung 3: Inbetriebnahmen der Netze .....	10
Abbildung 4: Eingesetzte Brennstoffe.....	11
Abbildung 5: Inbetriebnahmen der Erzeugungsanlagen.....	12
Abbildung 6: Abweichungen vom Mittelwert 15 kW Preistypfall.....	14
Abbildung 7: Abweichungen vom Mittelwert 160 kW Preistypfall.....	14
Abbildung 8: Abweichungen vom Mittelwert 600 kW Preistypfall.....	15

### Abkürzungsverzeichnis

AGFW	Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GW	Gigawatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWh	Gigawattstunde
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LKartB Ni	Landeskartellbehörde Niedersachsen
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde

## 1. Einführung

In Deutschland werden rd. 14% der privaten Haushalte mit Fernwärme beheizt. Vor dem Hintergrund der Förderung und der hohen Energieausbeute bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), d.h. gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme, steigt der Anteil der Fernwärme an der Beheizung des Wohnungsbestands kontinuierlich. Fernwärmeerzeugung mit KWK-Anlagen hat derzeit in Deutschland einen Anteil von rd. 25% und stellt insbesondere bei Verwendung regenerativer Brennstoffe eine umweltfreundliche Technologie dar. Kontinuierlicher KWK-Ausbau ist politischer Wille und gesetzgeberisches Ziel (§ 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)).

Die Fernwärmeversorgung und die Fernwärmenetze sind in sich geschlossene Systeme mit einer durch natürliche Monopole geprägten Anbieterstruktur. In ihrem jeweiligen Marktgebiet betreiben die Fernwärmeversorgungsunternehmen sowohl das Fernwärmenetz als auch die Belieferung der Endkunden mit Fernwärme ohne Wettbewerber, d.h. die Kunden können ihren Fernwärmeversorger nicht frei wählen und somit auch nicht zu einem anderen, günstigeren Versorger wechseln. Entsprechend ungleich ist das Preisniveau im Fernwärmesektor. Lt. Presseinformation des Bundesverbands der Energie-Abnehmer e.V. vom 24.3.2015 variiert das Fernwärmepreisniveau stark, mit relativen Preisunterschieden in den alten Bundesländern von bis zu 80 Prozent.

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2012 den Abschlussbericht seiner Sektoruntersuchung Fernwärme veröffentlicht. Die durchschnittlichen Fernwärmeerlöse einiger Versorger lagen deutlich über dem Durchschnitt der jeweiligen Vergleichsgruppe. Dem dadurch begründeten Anfangsverdacht auf Preismissbrauch geht das Bundeskartellamt nach. Der Verdacht richtet sich gegen sieben Versorger mit rd. 30 verschiedenen Netzgebieten. Die Zuständigkeit des Amtes ist immer dann gegeben, wenn die Versorger länderübergreifend tätig sind.

Die Untersuchung des Bundeskartellamtes hat grundsätzlich ein sehr differenziertes Bild ergeben. So ist festgestellt worden, dass bei Verwendung des Brennstoffes Gas gegenüber Kohle höhere Kosten anfallen. In Gebieten mit großen Netzen sei die Fernwärmeversorgung für die Kundinnen und Kunden günstiger als in Gebieten mit kleineren Netzen. Dagegen seien die Preise in den Gebieten tendenziell höher, in denen ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernwärmenetz bestehe.

Schließlich weist das Bundeskartellamt darauf hin, dass der zahlenmäßig größte Teil der Netze in die Zuständigkeit der jeweiligen Landeskartellbehörde fällt, denn nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind die Landeskartellbehörden in allen Fällen zuständig, in denen die Wirkung eines wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens nicht über das Gebiet des Landes hinausgeht. Entsprechend haben einzelne Landeskartellbehörden, auch vor dem Hintergrund der jeweils vorliegenden Eingaben und Beschwerden der Kundinnen und Kunden, Untersuchungen des Fernwärmesektors vorgenommen und teilweise Preissenkungen erwirkt.

In Niedersachsen wurde bisher noch keine Sektoruntersuchung des Fernwärmemarktes durchgeführt.

Der Fernwärmemarkt ist gegenüber vergleichbaren Märkten mit natürlichen Netzmonopolen komplexer. Schon die erheblichen Preisunterschiede deuten darauf hin. So kann Fernwärme beispielsweise in großen Kohlekraftwerken als Nebenprodukt der Kuppelproduktion, in umweltfreundlichen Biomasseanlagen, aber auch in kleinen Heizölkesseln erzeugt werden. Andererseits stehen großstädtische, gewachsene Verteilnetzstrukturen vielen, insbesondere in den letzten Jahren errichteten, kleineren Fernwärmeversorgungsgebieten gegenüber. Folglich weichen auch die jeweils gesetzten Untersuchungsschwerpunkte der Kartellbehörden voneinander ab. Die Erfahrungen der übrigen Kartellämter sind in die vorliegende Untersuchung eingeflossen.

## 2. Sektoruntersuchung Fernwärmemarkt Niedersachsen

### 2.1 Rechtsrahmen

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 32e GWB kann eine Kartellbehörde die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges durchführen und in diesem Zusammenhang zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben von Unternehmen durch Verfügung Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, sog. Sektoruntersuchung.

Die Sektoruntersuchung „Fernwärmemarkt Niedersachsen“ soll der Landeskartellbehörde Niedersachsen (LKartB) eine Übersicht über Fernwärmepreise als auch über die Strukturen des Fernwärmemarkts liefern und damit einhergehend einen Aufschluss über die Wettbewerbsintensität des Fernwärmemarkts in Niedersachsen geben. Fernwärme ist hierbei im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu verstehen:

*„Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“<sup>1</sup>*

Es wird bei der Untersuchung auf die Versorgung von privaten Endverbrauchern abgestellt. Bei der Fernwärmeversorgung ist nach Märkten für die Belieferung privater Endkunden bzw. auf Märkte für die Belieferung von Industriekunden mit Fernwärme zu differenzieren.<sup>2</sup>

Die LKartB schließt sich mit dem eingeleiteten Verfahren nach § 32e GWB dem Vorgehen der anderen Kartellbehörden an. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach § 32e GWB ist, dass starre Preise oder andere Umstände eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs vermuten lassen.

---

<sup>1</sup> S. BGH, Urteil vom 25.10.1989, Az. VIII ZR 229/88) NJW 1990, 1181

<sup>2</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 08.05.2009, Az. B8-34/09 „RWE Energy/ExxonMobil“, abrufbar im Internet unter: <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Fusion/Fusion09/B8-34-09.pdf>

Die Fernwärmeversorgung zeichnet sich allgemein durch geringe Wettbewerbsintensität bis hin zum gänzlichen Fehlen von Wettbewerb aus. Eine Durchleitung von Fernwärme dritter Anbieter durch bestehende Fernwärmenetze findet derzeit nicht statt. Dem privaten Endverbraucher steht somit die Möglichkeit des Ausweichens auf einen alternativen Fernwärmeversorger grundsätzlich nicht offen. Auch ein Wechsel der Heizungsart kommt ganz überwiegend nicht in Betracht. Dies ist in vielen Fällen auf einen Anschluss- und Benutzungszwang an das örtliche Fernwärmenetz zurückzuführen. Selbst in den Fällen, in denen ein Wechsel der Heizungsart rechtlich zulässig wäre, ist dieser mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen verbunden und aus Sicht des privaten Nachfragers bei einem installierten und funktionsfähigen Fernwärmeheizsystem keine lohnende Option.

In räumlicher Hinsicht handelt es sich um zumeist lokale Märkte für die Belieferung privater Endkunden, beschränkt auf das jeweilige Fernwärmenetz des einzelnen Fernwärmeversorgers. Dies erklärt sich aus der Abkühlung der Fernwärme beim Transport sowie der Tatsache, dass zwischen verschiedenen Fernwärmenetzen überwiegend keine Verbindungsleitungen bestehen.

Dass bei der Belieferung von Endkunden mit Betriebsstoffen für Heizsysteme von jeweils eigenen sachlichen Märkten – und nicht etwa einem einheitlichen, brennstoffübergreifenden Wärmemarkt – auszugehen ist, hat der BGH in seinen Entscheidungen „Fernwärme für Börnsen“<sup>3</sup>, „Erdgassondervertrag“<sup>4</sup> und „Stadtwerke Uelzen“<sup>5</sup> ausdrücklich bestätigt. In dem jeweiligen lokalen Markt für die Belieferung privater Endkunden mit Fernwärme zum Zweck der Raumheizung bzw. der Warmwasserbereitung ist das ortsansässige Fernwärmeversorgungsunternehmen mithin ohne Wettbewerber bzw. keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Hieraus resultiert eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 GWB. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist diese Stellung zudem in den meisten Fällen wettbewerblich unangreifbar. Dies ermöglicht in besonderem Maße die Ausnutzung von Preissetzungsspielräumen.

Ein Anfangsverdacht eines Kartellrechtsverstoßes gegen ein oder mehrere bestimmte Versorgungsunternehmen ist von vornherein nicht erforderlich.<sup>6</sup> In Anbetracht der besonderen Marktsituation im Bereich der Fernwärmeversorgung, bei dem es sich um einen nahezu idealtypischen Monopolmarkt handelt, können an die Verdachtsmomente nur niedrige Anforderungen gestellt werden.<sup>7</sup>

Der LKartB sind Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus Niedersachsen vorgebracht worden, mit denen sie auf vermeintlich überhöhte Fernwärmepreise hinweisen. Eine Vermutung für starre Preise bzw. Wettbewerbseinschränkungen für diesen Sektor ist somit gegeben.

---

<sup>3</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2002, Az. KZR 30/00 „Fernwärme für Börnsen“ = WuW/E DE-R 1006 ff.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2008, Az. KZR 2/07 „Erdgassondervertrag“ = WuW/E DE-R 2295 ff.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 10.12.2008, Az. KVR 2/08 „Stadtwerke Uelzen“ = WuW/E DE-R 2538 ff.

<sup>6</sup> So das OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2010, Az. VI-2 Kart 8/09 (V), Rn. 34

<sup>7</sup> OLG Düsseldorf, aaO, Rn. 35

Die LKartB beabsichtigt, für mögliche zukünftige Missbrauchsverfahren gegen Fernwärmeversorger die Missbrauchskontrolle nach §§ 18 Abs. 1 i.V.m. 19 Abs. 1 und 2 Nr. 2 GWB zugrunde zu legen. Demnach handelt ein Versorgungsunternehmen missbräuchlich, wenn es Entgelte fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Dabei fällt nach Auffassung des Bundesgerichtshofes das Verhalten eines Marktbeherrschers nicht unter den Begriff Ausbeutungsmissbrauch, wenn es sachlich gerechtfertigt ist.<sup>8</sup> Für die Feststellung des Verhaltens, das sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würde, sollen insbesondere „die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb“ berücksichtigt werden – sog. Vergleichsmarktkonzept. Die Vergleichsmärkte müssen „geeignetes und ausreichend sicheres Vergleichsmaterial“ liefern.<sup>9</sup> Eine Missbrauchsvermutung kann sich auch aus Preisen ergeben, die die Kosten erheblich übersteigen; eine extrem hohe Differenz zwischen Kosten und Erlösen kann als Indiz gewertet werden, dass die geforderten Preise bei wirksamem Wettbewerb nicht durchsetzbar wären.<sup>10</sup> Dass der Wirtschaftszweiguntersuchung bei einer Bestätigung und Verfestigung des Anfangsverdachts ein Vorgehen nach diesem Verfolgungskonzept zugrunde liegt, ergibt sich aus der Abfrage von Entgelten, Kosten- und Ertragsdaten, da diese eine Anwendung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Verfolgungskonzepts erst ermöglichen.

## 2.2 Gang der Untersuchung

Die vorangegangene rechtliche Einordnung verdeutlicht, dass sich Sektoruntersuchungen nicht gegen einzelne Unternehmen richten und keinem konkreten Verdacht nachgehen, sondern dem Erkenntnisgewinn der Wettbewerbssituation dienen und Hinweise auf mögliche Preishöhenmissbräuche liefern sollen.

Die LKartB hat durch Beschluss vom 19.06.2014 zum Stichtag 31.12.2013 eine Sektoruntersuchung des Fernwärmemarktes Niedersachsen eingeleitet.

Es wurden 58 niedersächsische Fernwärmeversorger mit Auskunftsverfügung vom 30.7.2014 aufgefordert, Preise und Strukturdaten bei der LKartB einzureichen.

Auf Basis der Verbrauchsmengen aus dem Jahr 2013 lagen von den angeschriebenen 58 Unternehmen 31 Versorger unter der von der LKartB definierten Bagatellgrenze von 2 GWh Absatzmenge an private Endverbraucherinnen und Endverbraucher incl. Absatzmengen an Eigentümergemeinschaften oder Wohnungsbaugesellschaften, da auch in diesen Fällen Fernwärme, wenn auch indirekt, an private Endverbraucher abgesetzt wird. Diese 31 Versorger sind somit zur Teilnahme an der Untersuchung nicht verpflichtet.

Die Menge von 2 GWh entspricht in etwa einer Versorgung von mehr als 200 durchschnittlichen Vierpersonenhaushalten.

Die restlichen 27 Versorger waren zur Teilnahme an der Sektoruntersuchung Fernwärme verpflichtet und haben die geforderten Unterlagen eingereicht.

---

<sup>8</sup> Bechtold, GWB Kommentar, 7. Aufl., 2013, § 19 Rn. 55ff.

<sup>9</sup> BGH, WuW/E 2309, 2311 „Glockenheide“

<sup>10</sup> Bechtold, GWB Kommentar, 7. Aufl., 2013, § 19 Rn. 62 m.w.N.

Die in einzelnen Netzgebieten geltenden Fernwärmepreise wurden auf Basis der vom Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW) typisierten Abnahmefälle 15, 160 und 600 kW, bei einer durchschnittlichen Benutzungsdauer von 1.800 h/a<sup>11</sup>, abgefragt. Während der erste Abnahmefall von 15 kW für ein Einfamilienhaus typisch ist, können mit 160 kW ca. 30 Wohneinheiten und mit 600 kW bereits über 100 durchschnittliche Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus beheizt werden.

Zur besseren Strukturierung der Daten wurden vor der Ergebnisanalyse mögliche Clusterungen der Preistypfälle untersucht. Hierzu wurden empirische Zusammenhänge zwischen vermuteten Einflussfaktoren und Fernwärmepreisen untersucht.

Auf eine Clusterung der Fernwärmeversorger oder Netzgebiete wurde verzichtet. Allerdings werden bei Feststellung von Preisauffälligkeiten alle Besonderheiten eines Fernwärmeanbieters bzw. Versorgungsgebiets einzelfallbezogen analysiert.

### 3. Technische und ökonomische Strukturdaten

Zum Stichtag 31.12.2013 betrieben die an der Sektoruntersuchung Fernwärmemarkt Niedersachsen teilnehmenden Versorger **143 Fernwärmenetzgebiete**<sup>12</sup>. Die Gesamtlänge der Fernwärmenetze belief sich auf **1.650 km**.

Die Versorgungsunternehmen betrieben ferner **159 Eigenanlagen** zur Fernwärmeerzeugung. Allerdings wird mit **54%** der überwiegende Anteil der eingespeisten Fernwärme **fremdbezogen**, wenn auch teils aus konzernverbundenen Unternehmen.

Die Gesamtanzahl der **Hausanschlüsse** lag bei **34.009**. Die Anzahl der dahinter liegenden **Versorgungsverträge** war mit **35.690** höher, da mit einem Hausanschluss mehrere Kunden versorgt werden können.

Vor dem Hintergrund der Übertragungsverluste lässt sich Fernwärme in Ballungsräumen, mit vielen Mehrfamilienhäusern, besonders effizient betreiben. Daher schließen Versorger in vielen Fällen Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften oder mit großen Wohnungsgesellschaften, die wiederum viele Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Fernwärme versorgen. Damit ist die Zahl der mit Fernwärme versorgten privaten Endverbraucherinnen und -verbraucher deutlich höher als die vorgenannte Anzahl der Verträge.

Im Jahr 2013 haben die an der Sektoruntersuchung teilnehmenden Versorger **3.971 GWh Fernwärme** an private Endverbraucherinnen und -verbraucher (auch indirekt über Wohnungsgesellschaften) abgesetzt. Das entspricht in etwa 20% der jährlich in niedersächsischen Kernkraftwerken erzeugten elektrischen Energie.

---

<sup>11</sup> Der AGFW nennt bei rein statischen Heizungen mit konventionellen Heizkörpern und zusätzlicher Warmwasserbereitung Benutzungsdauerwerte in der Bandbreite von 1.500 bis 2.000 h/a

<sup>12</sup> Netzgebiet im Sinne der Sektoruntersuchung „Fernwärmemarkt Niedersachsen“: „Fernwärmenetze sind in sich geschlossene lokale wasser- oder dampfbasierte Versorgungssysteme i.S.v. § 3 Abs. 13 KWKG; dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen, die ohne separate Fernwärmeleitungen direkt ein Haussystem mit Wärme versorgen, sind kein Fernwärmenetz/keine Fernwärmeversorgung im Sinne dieser Abfrage.“

Ein durchschnittlicher Haushalt verbraucht in Deutschland schätzungsweise 11.000 kWh Fernwärme<sup>13</sup>. Folglich ergibt sich auf Basis des o.g. Gesamtfernwärmeabsatzes, dass in Niedersachsen **300.000 bis 400.000 Haushalte** und damit **über zehn Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner** mit Fernwärme versorgt werden.

Die angeschlossene thermische **Leistung** der niedersächsischen Erzeugungsanlagen incl. Fremdbezug lag in 2013 bei **4,8 GW**. Im Vergleich dazu beträgt die installierte elektrische Nettoleistung der beiden in Betrieb befindlichen niedersächsischen Kernkraftwerke 2,7 GW.

Das bisherige Gesamtinvestitionsvolumen der niedersächsischen Fernwärmeversorger in die **Netzanlagen** liegt bei **rd. 0,5 Mrd. €** und in die **Erzeugungsanlagen** bei **rd. 0,6 Mrd. €**.

Externe Erzeugungsanlagen, auch wenn diese in manchen Fällen zum jeweiligen Konzernverbund gehören, oder gepachtete Fernwärmenetze sind darin nicht enthalten. Dabei liegt der Fremdbezug von Fernwärme wie vorerwähnt bei 54%.

Die an der Sektoruntersuchung teilnehmenden Versorger haben in ihrer Sparte Fernwärme im Geschäftsjahr 2013 in Summe **Aufwendungen** in Höhe von **350 Mio. €** ausgewiesen. Die Aggregation der einzelnen Aufwendungen der Fernwärmesparte auf Kostenblöcke ergibt folgendes Bild:

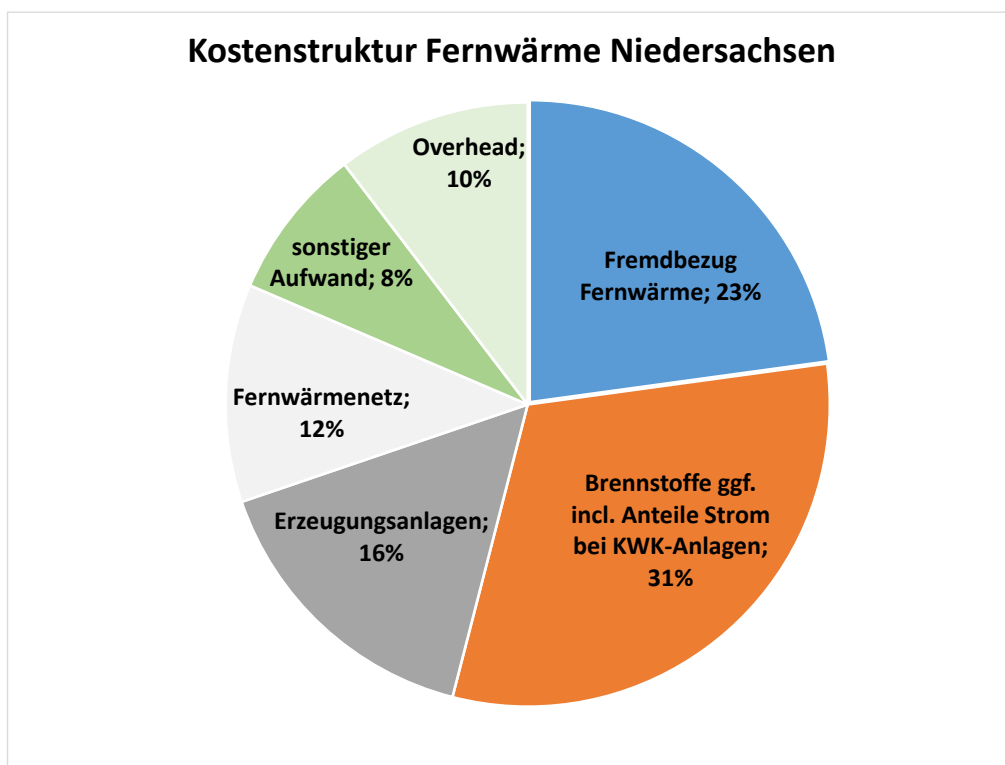


Abbildung 1: Kostenstruktur Fernwärme

<sup>13</sup> Gem. „Bundesweiter Heizspiegel 2014“ der co2online gemeinnützige GmbH, das Projekt wird vom BMWi unterstützt, lag der mittlere Fernwärmeverbrauch in 2013 in der Bandbreite von 85 bis 152 kWh/m<sup>2</sup>, d.h. im Durchschnitt bei 118,5 kWh/m<sup>2</sup>. Die durchschnittliche Wohnfläche für Mieter lag gem. Statistischem Bundesamt im gleichen Jahr bei 91,9 m<sup>2</sup> pro Haushalt mit durchschnittlich 2,02 Personen.



Daraus ergibt sich, dass 54% des Aufwands auf Brennstoffe bzw. Fernwärmefremdbezug entfielen. 16% der Aufwendungen entfielen auf die Erzeugungsanlagen; hiervon jeweils ein Drittel auf Personal, Instandhaltung und Kapitalkosten. In Summe entfielen damit **70% der Gesamtkosten** auf die **Erzeugung von Fernwärme**.

Lediglich **12% der Gesamtkosten** wurden direkt den Fernwärmenetzen und damit der **Fernwärmeverteilung** zugeordnet; hiervon entfielen 16% auf Pachtzahlungen für fremde Netze und die übrigen Kosten teilten sich zu je einem Drittel auf Personal, Instandhaltung und Kapitalkosten.

Damit lässt sich zunächst keine Abhängigkeit des Fernwärmepreisniveaus von den Netzstrukturen vermuten. Eine Korrelation zwischen Erzeugungs-/Brennstoffkosten und Fernwärmepreisen ist dagegen naheliegender.

#### 4. Fernwärmenetze

Insgesamt wurden in der Sektoruntersuchung **143 Fernwärmenetze<sup>14</sup> mit einer Gesamtlänge von 1.650 km** angezeigt. Die grundsätzlichen Netzstrukturen sind der folgenden Grafik zu entnehmen.

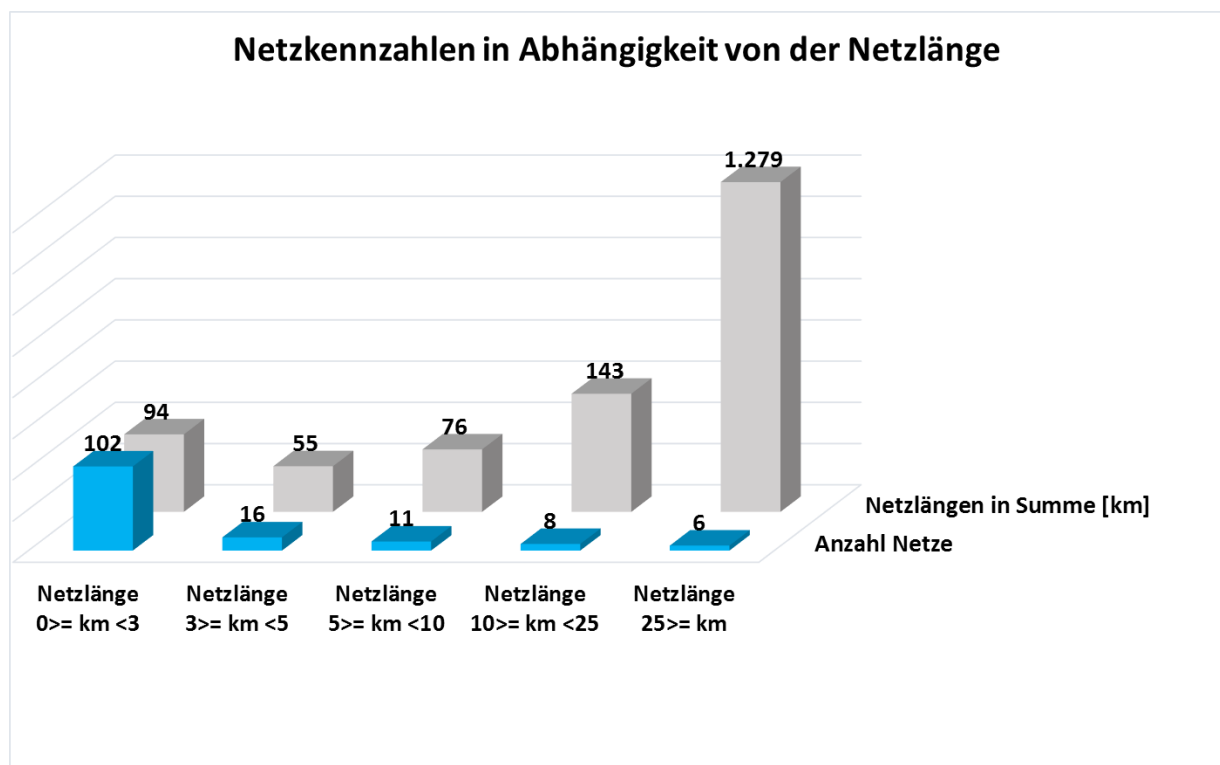


Abbildung 2: Netzkennzahlen in Abhängigkeit von der Netzlänge

<sup>14</sup> Entspricht Netzgebiet, vgl. Fußnote 12 „Netzgebiet im Sinne der Sektoruntersuchung“

Hinsichtlich der Anzahl der Netze d.h. der geschlossenen Netzgebiete ist die niedersächsische Fernwärmewirtschaft von kurzen Netzen geprägt. Mit 102 Netzen weisen 71 % eine Länge von weniger als 3 km auf. Allerdings bilden diese kurzen Netze mit einer Gesamtlänge von 94 km lediglich 6% der Gesamtnetzlänge ab. Die Durchschnittslänge dieser Netze liegt bei nur 900 m.

Dagegen sind nur sechs Fernwärmenetze in Niedersachsen länger als 25 km. Hierzu zählen insbesondere großstädtische Kernstadtnetzgebiete. Die Länge dieser sechs Netze summiert sich auf 1.279 km und ergibt somit 78% der Gesamtnetzlänge in Niedersachsen. Auf diese Versorgungsnetzgebiete entfällt mit 82% (3.270 GWh) ein sogar noch höherer Anteil der in Summe abgesetzten Fernwärmemengen.

Hieraus ist ersichtlich, dass urbane Strukturen und die Nähe zu energieintensiver Großindustrie, die in den meisten der sechs genannten Fälle große KWK-Anlagen zur Eigenversorgung betreibt und überschüssige Fernwärme an Versorgungsunternehmen weiterveräußert, förderlich für die Entstehung der Fernwärmeversorgung privater Haushalte sind und entsprechend die Fernwärmelandschaft in Niedersachsen prägen.

Die restlichen 35 Fernwärmenetze mit 274 km Gesamtlänge liegen in der Bandbreite von 3 bis 25 km Länge.

Die folgende Grafik stellt die jeweiligen Inbetriebnahmejahre der Fernwärmenetze mit Einteilung der Netze nach Länge dar.

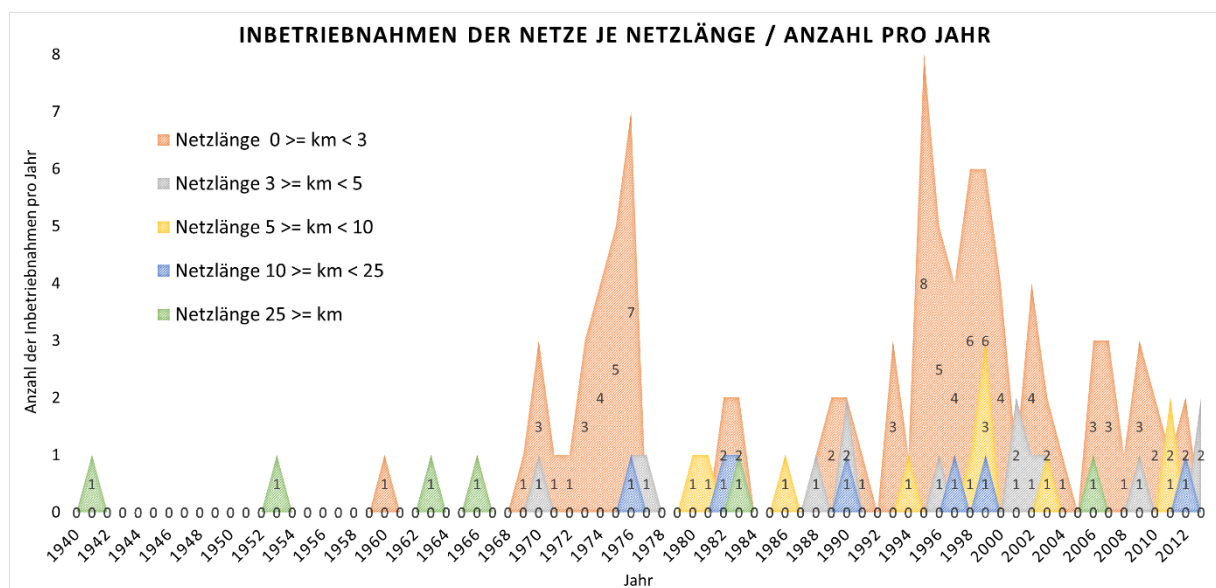


Abbildung 3: Inbetriebnahmen der Netze

Die Industrieentwicklung, mit dem einhergehenden Bau von großen Systemkraftwerken mit Fernwärmeauskopplung in der Nähe von Ballungsräumen, markiert den Beginn der Fernwärmeversorgung privater Haushalte in Niedersachsen. Mit dem Bau der ältesten niedersächsischen Fernwärmenetze wurde bereits vor Gründung der Bundesrepublik begonnen. Der Wirtschaftsboom der 50er und 60er Jahre erforderte die Errichtung neuer Industriekraftwerke und führte damit zum Bau weiterer Fernwärmenetze.

Der in der Grafik gut erkennbare Ausbau der Fernwärmenetze in den 70er Jahren hängt mit der weltweiten Ölkrise, der anschließenden Abkehr vom Öl hin zu heimischer Kohle und Erdgas und dem daher notwendigen Baubedarf neuer Versorgungsanlagen zusammen. Die zweite Netzausbauoffensive begann in den 90er Jahren. Förderlich für den Zubau insbesondere kleiner Fernwärmenetze, d.h. überwiegend mit einer Länge von weniger als 3 km, war der Ausbau der Gasinfrastruktur, des Weiteren der Einsatz von neuen Technologien bei Erzeugungsanlagen und schließlich die Einführung der KWK-Förderung.

## 5. Erzeugungsanlagen

Hinsichtlich der zur Fernwärmeproduktion verwendeten Brennstoffe werden 13% der in eigenen Anlagen produzierten Fernwärmemengen und 42% der in Fremdanlagen (davon teilweise in Anlagen aus dem Konzernverbund) produzierten Fernwärmemengen mit Steinkohle hergestellt (siehe dazu die folgende Grafik).

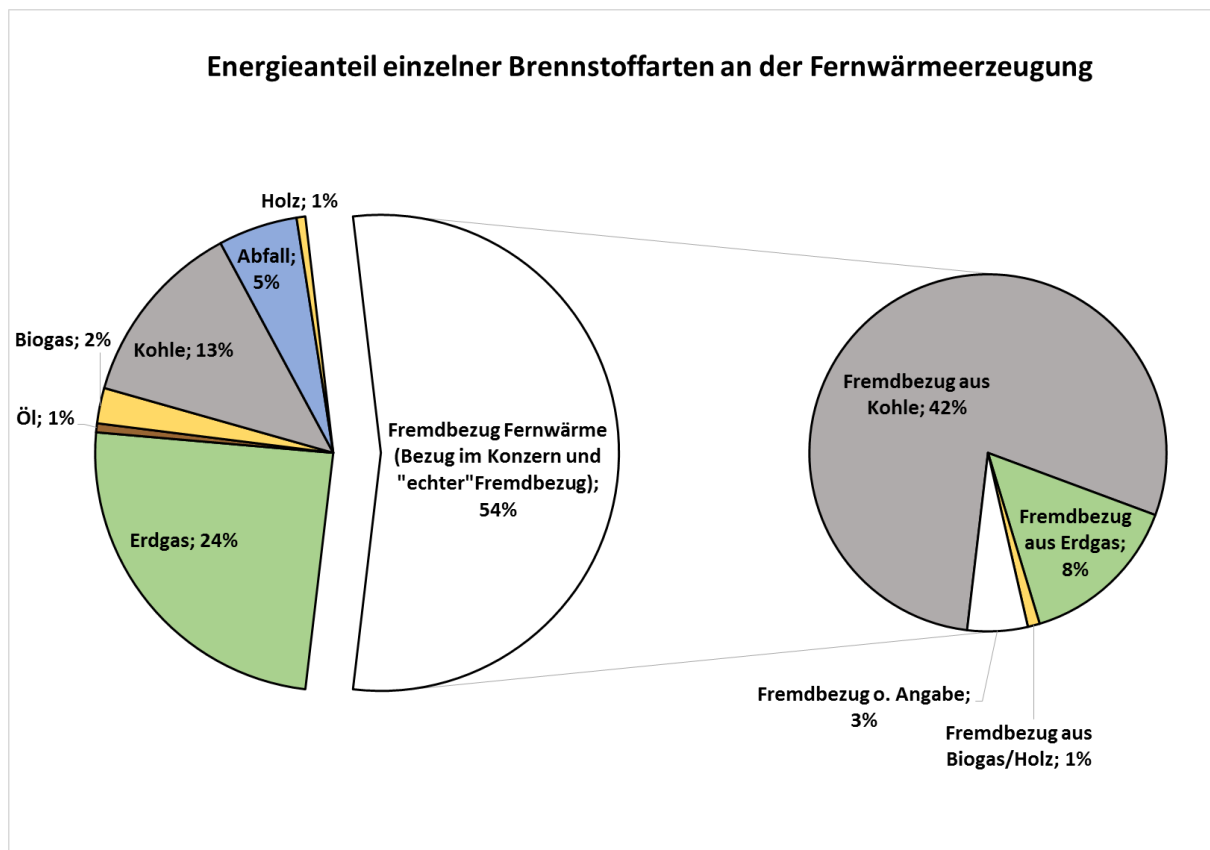


Abbildung 4: Eingesetzte Brennstoffe

In Summe basiert niedersächsische Fernwärme zu 55% auf Steinkohle, obwohl lediglich vier Unternehmen Kohle einsetzen. Allerdings handelt es sich dabei um die mit großem Abstand absatzstärksten Fernwärmeversorger Niedersachsens. Bei allen in Niedersachsen betriebenen Steinkohleerzeugungsanlagen mit Fernwärmeauskoppelung handelt es sich jeweils um große KWK-Anlagen, die in drei Fällen als Grundlastversorgungsanlagen großer Industrieunternehmen errichtet wurden.

Die Fernwärmeversorger betreiben 159 eigene Erzeugungsanlagen. Anlagen, in denen fremdbezogene Fernwärme erzeugt wird, sind hierbei nicht enthalten. Fernwärmeerzeugungsanlagen werden grundsätzlich nach herkömmlichen Heizwerken mit reiner Wärmeerzeugung und nach Heizkraftwerken mit Kuppelproduktion von Strom und Wärme unterschieden. Von der Gesamtmenge der genannten Anlagen zählen 89 zu den Heizwerken. Allerdings wurde in den nur 70 Heizkraftwerken mit 83% der weit überwiegende Anteil der eigenproduzierten Wärme hergestellt. Im Jahr 2013 wurden in Summe 2.138 GWh Fernwärme in eigenen Erzeugungsanlagen produziert. Die fremdbezogenen Fernwärmemengen beliefen sich auf 2.485 GWh.

In der folgenden Grafik wird die Anzahl der jährlichen Inbetriebnahmen der Erzeugungsanlagen unterteilt nach Heizwerken und Heizkraftwerken dargestellt.

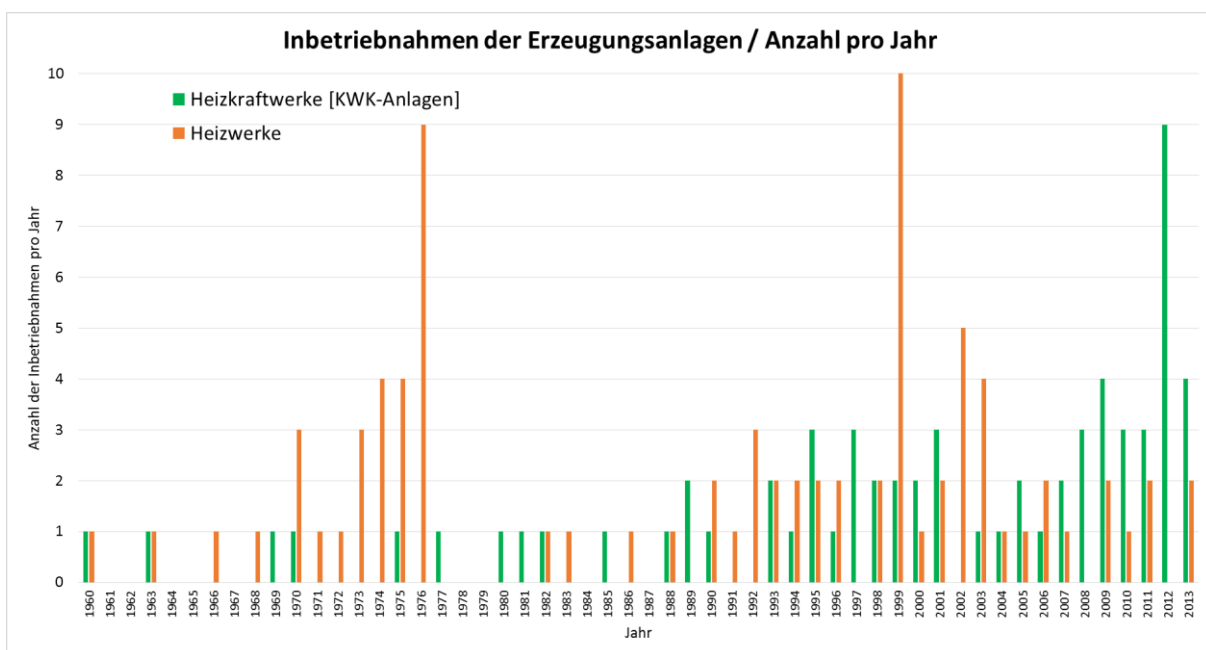


Abbildung 5: Inbetriebnahmen der Erzeugungsanlagen

Während der Anlagenneubau im Zuge der Ölkrise der 70er Jahre nahezu ausschließlich durch konventionelle Heizwerke geprägt war, ist in der Grafik auch erkennbar, dass in den letzten Jahren insbesondere eine hohe Anzahl von Heizkraftwerken in Niedersachsen in Betrieb genommen wurde.

Diese Ausbauoffensive der Fernwärmeerzeugungsanlagen in den letzten 25 Jahren dürfte auf mehrere Aspekte zurückzuführen sein.

Dem im Jahr 1990 erfolgten Abschluss langfristiger Gaslieferverträge zwischen der deutschen Gaswirtschaft und der GAZPROM mit Kontrahierung von großen Erdgas-mengen aus Russland, verbunden mit dem kontinuierlichen Anstieg der Gasimporte aus Norwegen, folgte ein umfangreiches Ausbauprogramm des Gasleitungsnetzes in Deutschland.

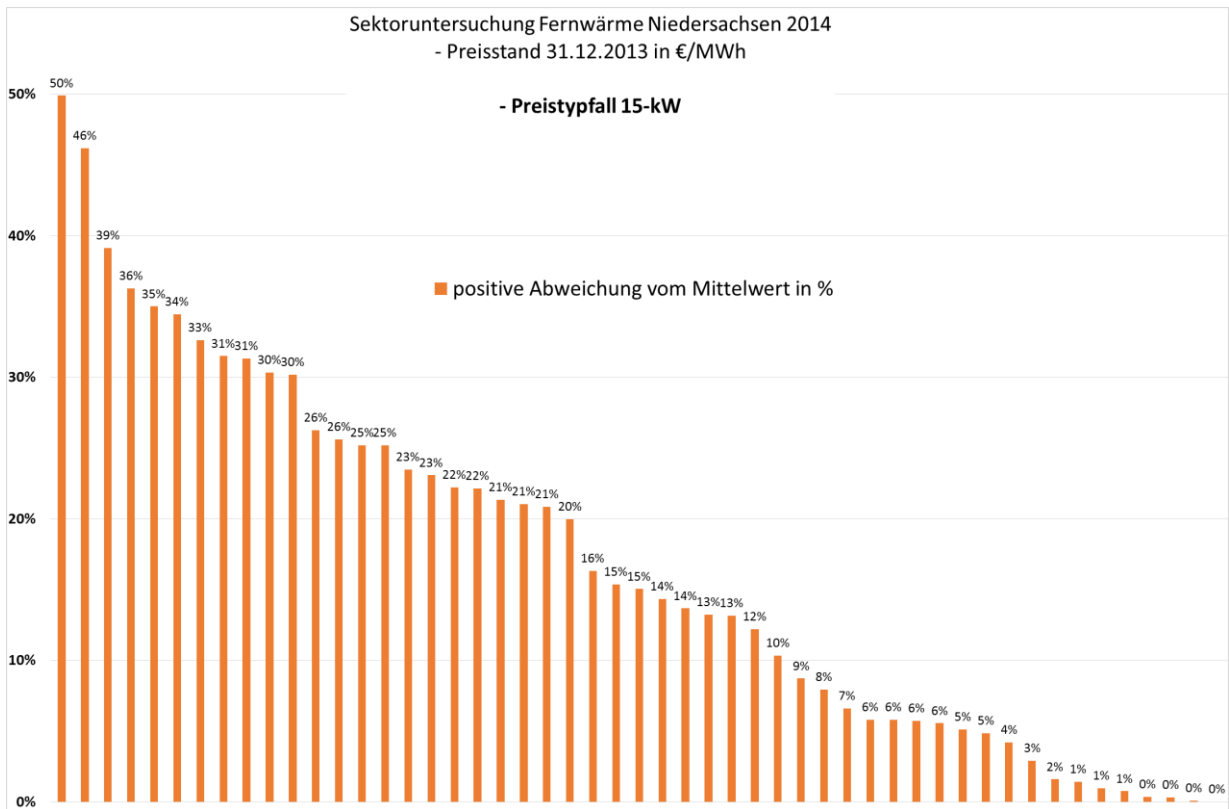
Gleichzeitig wurden neue Baureihen von hocheffizienten gasbasierten Erzeugungsanlagen entwickelt (Blockheizkraftwerke), die modular und flexibel beim Fernwärmeversorger errichtet werden konnten. Mit dem Inkrafttreten des KWK-Gesetzes im Jahr 2000 und der Förderung des in Heizkraftwerken erzeugten Stroms stieg zusätzlich die Wirtschaftlichkeit insbesondere kleinerer KWK-Anlagen.

Kleinere Erzeugungsanlagen zeichnen sich durch eine bessere Genehmigungsfähigkeit und höhere Akzeptanz bei den Anwohnerinnen und Anwohnern aus und können dadurch in Kundennähe, die vor dem Hintergrund der Übertragungsverluste für eine effiziente Fernwärmeversorgung unerlässlich ist, errichtet werden.

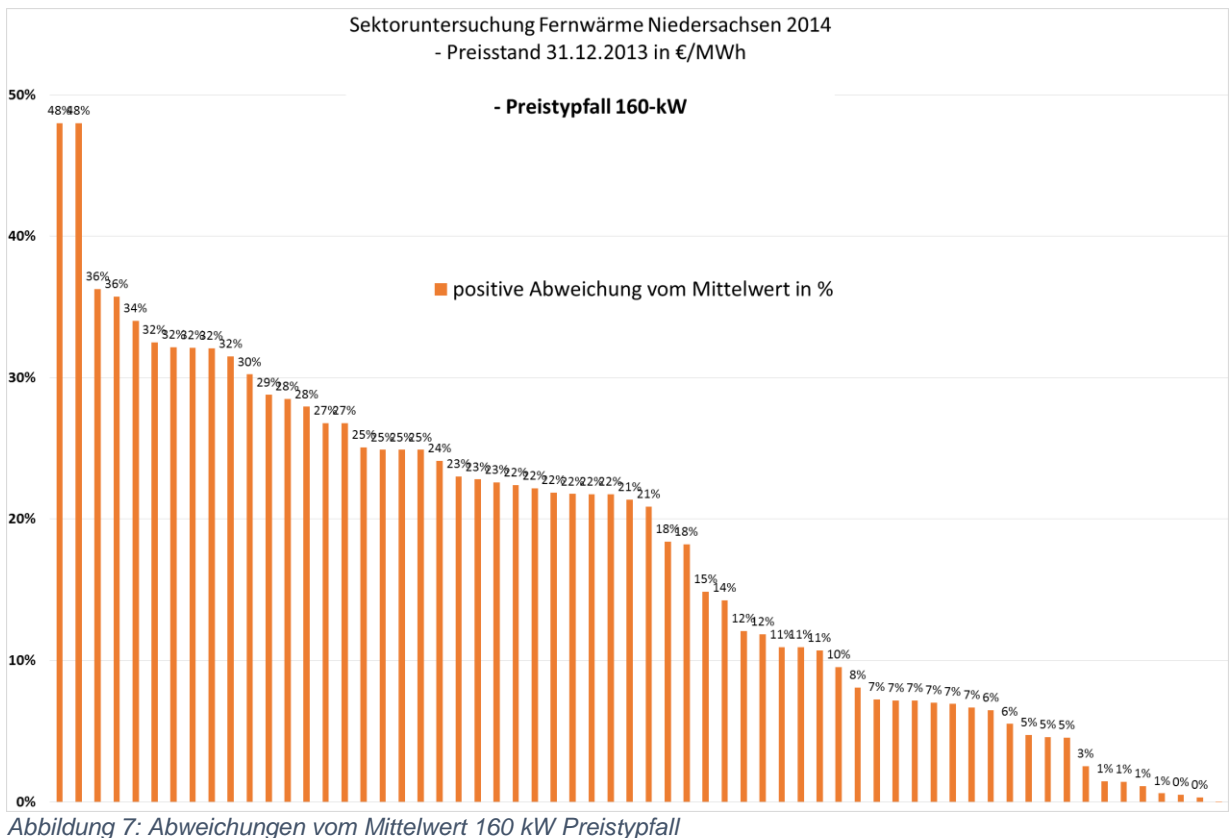
Zusammenfassend zeichnen sich Heizkraftwerke, neben dem Vorteil der KWK-Förderung und der technologischen Überlegenheit durch die Kuppelproduktion von Strom und Wärme, auch durch ein niedrigeres Durchschnittsalter im Vergleich zu herkömmlichen Heizwerken aus. Hiermit geht ein Effizienzvorteil verbunden mit höherer Wirtschaftlichkeit und Auslastung der Heizkraftwerke einher. Diese effizienten und damit umweltfreundlichen Gaskraftwerke tragen daher, zusammen mit den industrienahen, großen Steinkohlekraftwerken, die Hauptlast an der niedersächsischen Fernwärmeversorgung.

## **6. Festgestellte Auffälligkeiten**

Die folgende Grafik bildet prozentual alle Preisabweichungen ab, die über dem Mittelwert liegen. Die Darstellung zeigt auf der linken Seite die größte Abweichung, hier 50% über dem Durchschnitt aller Preistypfälle, mit den nach rechts folgenden jeweils sinkenden Abweichungen vom Mittelwert.



In den beiden folgenden Grafiken wurden analog die Fälle 160 und 600 kW abgebildet.



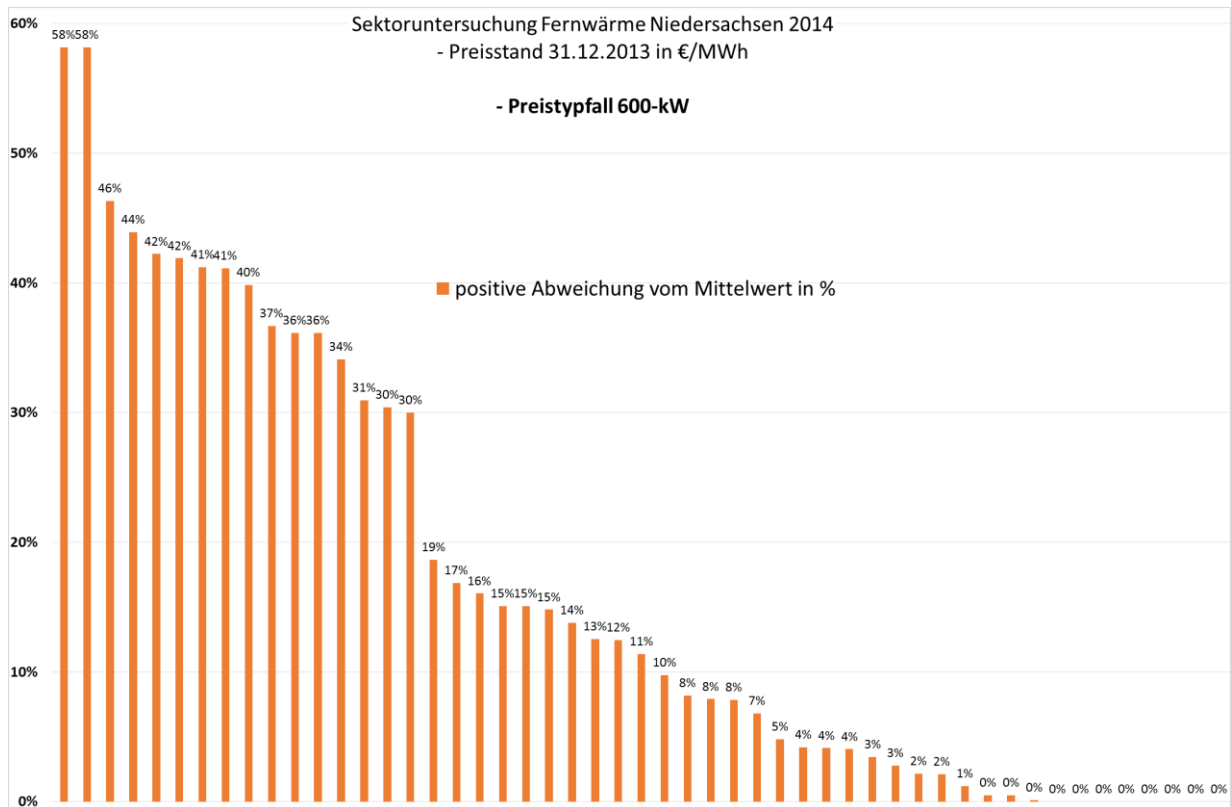


Abbildung 8: Abweichungen vom Mittelwert 600 kW Preistypfall

In den drei obigen Grafiken bzw. Abnahmefällen sind zwischen den Preisabweichungen von 20% über dem Mittelwert und den entsprechend darunter liegenden Werten jeweils größere Abstände erkennbar.

Die Abweichungen von 20% und mehr über dem jeweiligen Mittelwert treffen in Summe der drei Abnahmefälle auf 71 Preistypfälle zu. Die Gesamtzahl der gemeldeten Fälle liegt bei 315.

Hinsichtlich der betroffenen Unternehmen lassen sich diese 71 Preistypfälle auf lediglich sieben Versorger reduzieren.

Zusätzlich wurden in der vorliegenden Untersuchung auch die mengengewichteten Fernwärmeerlöse der niedersächsischen Versorger zum Vergleich herangezogen. Im Ergebnis gehörten die sieben Unternehmen mit auffälligen Preisen auch zu den teuersten Unternehmen gemessen an den spezifischen Durchschnittserlösen. Somit bestätigt der Erlösvergleich die Auswahl der Unternehmen mit auffällig hohen Preisen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Die LKartB wird als weiteren Verfahrensschritt die sieben Fernwärmeversorger, die im Verdacht stehen, missbräuchlich überhöhte Preise von ihren Kundinnen und Kunden zu verlangen, auffordern, ihre Preise zu rechtfertigen. Dabei ist der Behörde bewusst, dass Preisunterschiede der Fernwärmeversorger durch eine Vielzahl von Gründen gerechtfertigt sein können.

Sollte sich der Verdacht im Laufe der Ermittlungen dahingehend erhärten, dass die Fernwärmeversorger missbräuchlich überhöhte Preise von ihren Kundinnen und Kunden verlangen, kann die Behörde ggf. eine Preissenkungsverfügung gegen diese Versorger erlassen.

<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>
Frau Heike Zinram	0511/120-8412
Herr Timo Quander	0511/120-8411
Herr Martin Gladis	0511/120-8416